

# Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)



## Einführung

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet zukünftig **große Unternehmen** zur Berichterstattung über die **Berücksichtigung** und den **Umgang** mit **sozialen und ökologischen Herausforderungen**.

Am 10. November 2022 wurde **die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen** vom EU Parlament verabschiedet. Ziel der neuen Richtlinie ist es, die **bereits bestehende Richtlinie über die Angabe nicht finanzieller Informationen (Non-Financial Reporting Directive – NFRD) zu überarbeiten und zu stärken**. Grundlage hierfür war die Annahme des Richtlinienvorschlags durch die Europäische Kommission am 21. April 2021 im Zuge des EU Green Deal.

Die CSRD soll sicherstellen, dass Unternehmen **verlässliche und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen** bereitstellen, die Stakeholder:innen für die **Bewertung nicht finanzieller Leistungen von Unternehmen** benötigen.

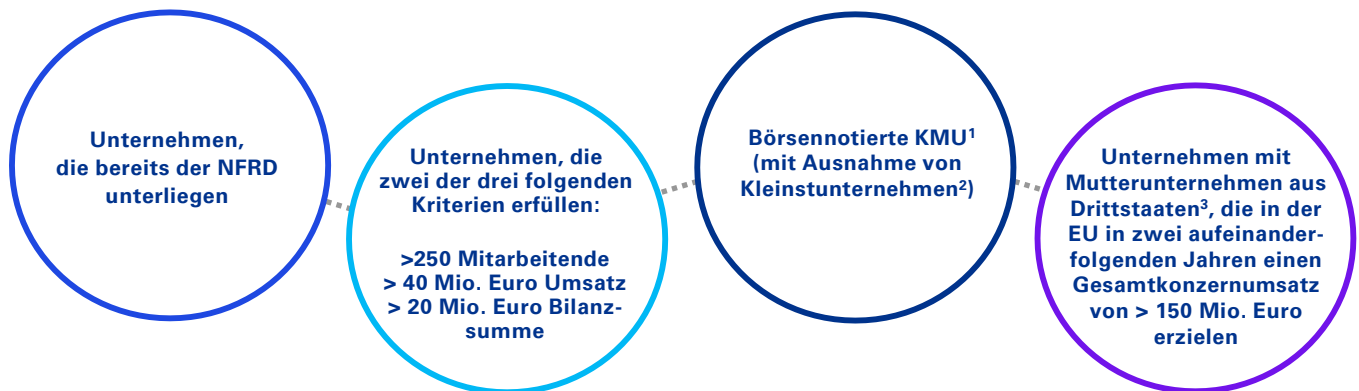
Damit soll vor allem die **Transparenz verbessert werden**, um die **Umorientierung** von Investitionen **auf nachhaltige Technologien und Unternehmen** zu fördern.

Die **Zahl der Unternehmen**, die zukünftig den EU-Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, **erhöht sich** mit den neuen Regelungen **drastisch**.

**Für betroffene Unternehmen** bringen die neuen Berichtsanforderungen **erhebliche Veränderungen** in Bezug auf den **Umfang der Veröffentlichung** sowie die **Verlagerung von der freiwilligen zu einer verpflichtenden Offenlegung** mit sich. Jeder Vorstand eines Unternehmens ist für die Umsetzung der Richtlinie **in Anlehnung an die verbindlichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards – ESRS)**, die von der Europäischen Beratungsgruppe für Rechnungslegung (EFRAG) zu erarbeiten sind, verantwortlich.

Für alle betroffenen Unternehmen ist es somit **entscheidend, schnellstmöglich mit den Vorbereitungen für die Umsetzung der CSRD zu beginnen**, um die Einhaltung der Berichtsanforderungen zeitlich sicher zu stellen.

In der CSRD werden vier Gruppen von betroffenen Unternehmen festgelegt:



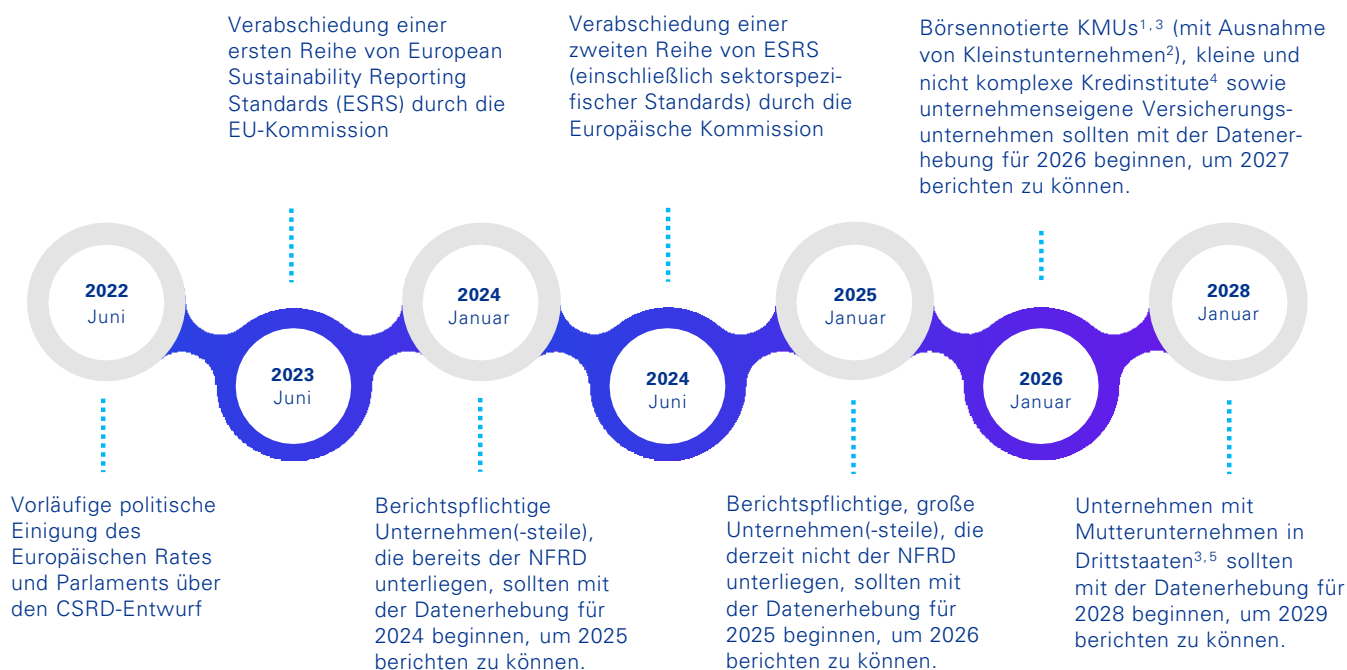
<sup>1</sup> Für KMU besteht die Möglichkeit, zwei Jahre lang nicht zu berichten und die Berichterstattung erst im Jahr 2029 auf Grundlage der Daten für 2028 aufzunehmen.

<sup>2</sup> Kleinunternehmen sind Unternehmen, die zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten (einschließlich Tochtergesellschaften):




10 Mitarbeitende, Nettoumsatzerlöse von 700.000 Euro, Bilanzsumme von 350.000 Euro.

<sup>3</sup> Für KMU und Mutterunternehmen aus Drittstaaten werden gesonderte Standards entwickelt (Verabschiedung bis zum 30. Juni 2024).

## Zeitplan



## Wesentliche Vorschriften

	Aktuelle EU-Richtlinie 2014/95/EU (NFRD)	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
 Wie viele europäische Unternehmen fallen unter die neue Richtlinie?	11.600	49.000 Abdeckung von >75% des Gesamtumsatzes aller EU-Unternehmen
 Welchen Umfang haben die Berichtsanforderungen?	Die Berichterstattung der Unternehmen umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltschutz</li> <li>• Soziale Verantwortung und Umgang mit Mitarbeitenden</li> <li>• Achtung der Menschenrechte</li> <li>• Korruptions- und Bestechungskämpfung</li> <li>• Diversität in Unternehmensvorständen (in Bezug auf Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund)</li> </ul>	Allgemeine Angaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsmodell, Strategie und Konzepte</li> <li>• Wichtige Leistungsindikatoren und Ziele (zukunftsgerichtete Informationen)</li> <li>• Nachhaltige Unternehmensführung</li> <li>• Doppelte Wesentlichkeit und Sorgfaltspflicht</li> <li>• Risiko- und Chancenmanagement</li> </ul> Themenspezifische Angaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwelt (inkl. EU-Taxonomie)</li> <li>• Soziales</li> <li>• Governance</li> <li>• Sektorspezifische Standards</li> </ul>
 Welcher Berichtsstandard ist zu verwenden?	In Übereinstimmung mit anerkannten nationalen, unionsrechtlichen oder internationalen Rahmenwerken	In Übereinstimmung mit den von der EFRAG zu erarbeitenden verbindlichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)

<sup>1</sup> Für KMU besteht die Möglichkeit, zwei Jahre lang nicht zu berichten und die Berichterstattung erst im Jahr 2029 auf der Grundlage der Daten für 2028 aufzunehmen.

<sup>2</sup> Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten (einschließlich Tochtergesellschaften): 10 Mitarbeitende, Nettoumsatzerlöse von 700.000 Euro, Bilanzsumme von 350.000 Euro.

<sup>3</sup> Für KMU und Mutterunternehmen aus Drittstaaten werden gesonderte Standards entwickelt (Verabschiedung bis zum 30. Juni 2024).

<sup>4</sup> Kleine und nicht komplexe Institute sowie Versicherungs-Captives werden wie börsennotierte KMU behandelt (Opt-out-Option bis 2028 entfällt, sofern sie nicht die Definition eines KMU erfüllen).

<sup>5</sup> Oberste Mutterunternehmen aus Drittstaaten, die in der EU einen Gesamtkonzernumsatz von mehr als 150 Mio. Euro erzielen

## Wesentliche Vorschriften (Fortsetzung)

	Aktuelle EU-Richtlinie 2014/95/EU (NFRD)	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
 <p>Ist eine Prüfung durch unabhängige Dritte vorgeschrieben?</p>	<p>Nicht vorgeschrieben (für die meisten Länder)</p> <p>In einigen Ländern Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsanforderungen</p>	<p>Vorgeschrieben – begrenzte Prüfungssicherheit</p> <p>Einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme in den Bestätigungsvermerk</li> <li>• Einbeziehung des/der verantwortlichen Prüfungspartner:in</li> <li>• Aufnahme von EU-Taxonomie-Daten und -Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen relevanten Informationen</li> </ul>
 <p>Wo sollten Unternehmen berichten?</p>	<p>Einbindung in den Lagebericht oder in Form eines separaten Berichts</p>	<p>Einbindung in den Lagebericht</p>
 <p>Welches Format sollten Unternehmen für ihre Berichterstattung verwenden?</p>	<p>Online- oder PDF-Version</p>	<p>In elektronischem Format vorzulegen</p>

## Wesentliche Herausforderungen/Chancen

### Doppelte Wesentlichkeit

Die **Beurteilung der doppelten Wesentlichkeit** erhöht die Komplexität, da nicht nur die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Gesellschaft und die Umwelt (*Wesentlichkeit der Auswirkungen*) zu ermitteln sind, sondern auch, wie sich externe Nachhaltigkeitsaspekte auf die Unternehmenstätigkeit auswirken (*finanzielle Wesentlichkeit*).

### Ziele

Neben der Offenlegung von Angaben zu Konzepten und Initiativen fordert die CSRD von Unternehmen, **Nachhaltigkeitsziele festzulegen** und über die **Fortschritte** bei dem Erreichen dieser Ziele **zu berichten**.

### Informationsumfang

Die offenzulegenden Informationen sollten sich auf die Vergangenheit und die Zukunft beziehen, wobei der **Anwendungsbereich auf die gesamte Wertschöpfungskette auszudehnen ist**.

### Gemeinsame EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die **Berichterstattung** erfolgt in **Übereinstimmung mit den EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)**, wodurch sich die **Berichtspflichten erweitern**.

### Verknüpfung mit der EU-Taxonomie

Für die ESRS ist die **Offenlegung von Informationen** im Einklang mit der **EU-Taxonomie** vorgesehen (für betroffene Unternehmen).

### Verpflichtende Prüfung

Die CSRD sieht eine **verpflichtende, unabhängige Prüfung** der veröffentlichten Angaben vor, unter Berücksichtigung der **Einhaltung der ESRS**.

## Berichterstattung im Lagebericht

Die **verpflichtende Offenlegung** von Nachhaltigkeitsinformationen **im Lagebericht** kann die **Anpassung der bestehenden Berichtsstruktur** erforderlich machen, um neue und verschiedene Arten von Informationen zu berücksichtigen.

## Zunahme der Unternehmen im Geltungsbereich

Obwohl die derzeit erwartete Frist allen **nicht börsennotierten großen Unternehmen und KMU** mehr Zeit verschafft, wird die **Vorbereitung auf die CSRD beträchtliche Investitionen und fachspezifische Ressourcen für die Umsetzung** benötigen.

## Anpassung an TCFD-Anforderungen

Unternehmen müssen die Informationen im Einklang mit den TCFD – den Vorgaben zum **Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft**, die die **Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C und Klimaneutralität bis 2050** vorgeben – veröffentlichen.

Die neuen Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterfassung umfassen **E(nvironment), S(ozial) & G(overnance)-Komponenten** und sind – im Gegensatz zu SEC und ISSB – **nicht auf klimabezogene Aspekte (E) beschränkt**.

## So können wir Sie unterstützen

Unternehmen können sich einen **Wettbewerbsvorteil verschaffen**, wenn sie die **CSRD** nicht nur als reines Compliance-Tool verstehen, sondern sie als **Leitfaden für die Integration von ESG-bezogenen Risiken und Chancen in die Unternehmensstrategie und -berichterstattung** nutzen. **Denn alle Unternehmen werden zukünftig unter erhöhtem Druck stehen, die Anstrengungen für eine nachhaltige Zukunft zu verstärken. KPMG unterstützt Unternehmen aller Größen und Entwicklungsstufen**, für die die Nachhaltigkeitsberichterstattung neu ist. **Gemeinsam arbeiten wir daran, den Übergang reibungslos und erfolgreich zu gestalten. Unser Fünf-Phasen-Ansatz** unterstützt Sie dabei, **die CSRD-Anforderungen in Ihrer Organisation umzusetzen**, während Sie gleichzeitig die **Nachhaltigkeitstransformation** Ihres Unternehmens **vorbereiten**.

### Phase 1 Impact-Analyse

- **1.1. Regulierungsradar**  
Kenntnisse über aktuelle und künftige Gesetzgebungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie ihre Auswirkungen auf das Unternehmen
- **1.2. Berichtsstrategie**  
Analysen des aktuellen Entwicklungsstands des Kunden, zu Wettbewerbern und möglichen Vorschriften sowie Festlegung einer Zielvorstellung bezüglich der Berichtsadressaten

### Phase 2 Bestimmung der Wesentlichkeit

- **2.1. Beurteilung der doppelten Wesentlichkeit**  
der berichtspflichtigen Themen, die in der Strategie, im Risikomanagement etc. aufgeführt werden
- **2.2. Strategie, Ziele, Risiken und Chancen, Handlungen**  
Festlegung einer konkreten Strategie und Zielsetzung für jedes wesentliche Thema, Analyse der Risiken und Chancen sowie Erarbeitung von Maßnahmen
- **2.3. Ermittlung der KPI**  
Leistungsbewertung durch Festlegung geeigneter KPIs für die Zielsetzung und Maßnahmen

### Phase 3 Beurteilung des Reifegrades

- **3.1. Bewertung der Lücken zwischen den bisher bereitgestellten Informationen**  
und den Vorschriften und Standards
- **3.2. Bewertung der Datenverfügbarkeit**  
für jedes Thema oder jeden KPI unter Berücksichtigung von Governance, Abläufen und Kontrollen sowie Systemen, die die Berichterstattung betreffen
- **3.3. Bewertung des Betriebsmodells**  
Beurteilung des Reifegrades der Berichterstattung in Bezug auf Prozesstaxonomie, Rollen und Kapazitäten, Wahrnehmung, Kontrollumfeld, Datenmodelle und Konzepte



**Phase 4**  
**Aufbau der ESG-Berichterstattung**

- **4.1. Gestaltung des Target Operating Model**  
Darstellung von Prozessen und Rollen im Zusammenhang mit der Berichterstattung, Zuordnung von Positionen zu Rollen, Entwurf von Grundsätzen und nicht finanziellen Kontrollen
- **4.2. Berechnung und Erläuterung der KPIs**  
Beschaffung von Daten und Durchführung von Berechnungen für konkrete KPIs. Beispiele: Treibhausgasemissionen, EU-Taxonomie, Parameter für erhebliche Auswirkungen auf die Biodiversität, Zu-/Abflüsse von Ressourcen etc.
- **4.3. Leitfaden für die Berichterstattung**  
zur Entwicklung, Bestimmung von KPIs, Berechnungsformeln, Umfang und Berichtsgrenzen
- **4.4 Gestaltung der Systemarchitektur**



**Phase 5**  
**Konzernweite Umsetzung**

- **5.1. Systemimplementierung**  
Für das ESG-Datenmanagement: Ermittlung funktionaler Kriterien, Unterstützung bei der Auswahl und Einrichtung von IT-Lösungen für die ESG-Berichterstattung gemeinsam mit Anbietern, Entwurf von KPI-Dashboards und der Konsolidierungsmethodik
- **5.2. Schulung und Change Management**  
Maßgeschneiderter Schulungsplan für die Zielgruppen über ESG und über den gesamten Konzern: von der Sensibilisierung bis zum Handlungsaufwurf
- **5.3. Prüfungsbereitschaft**  
Vorbereitung auf die Prüfung, denn der gesamte Rechnungslegungsprozess unterliegt einer jährlichen Prüfungspflicht.

Mit unserem modularen Projektansatz unterstützen wir Sie bei der **Bewältigung der CSRD-Herausforderungen** – individuell **anpassbar an die spezifischen Gegebenheiten und Anforderungen Ihres Unternehmens**. Dabei kombinieren wir **praxisorientierte Ansätze** mit unseren **Erkenntnissen aus langjähriger Erfahrung in der Beratung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten**.

# Kontakt

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## **Goran Mazar**

Partner, EMA & German Head of ESG  
T +49 69 9587-4451  
[gmazar@kpmg.com](mailto:gmazar@kpmg.com)

## **Johann Schnabel**

Partner, Head of Accounting & Process Advisory  
+49 89 9282-4634  
[jschnabel@kpmg.com](mailto:jschnabel@kpmg.com)

## **Dr. Jan-Hendrik Gnädiger**

Partner, Head of Risk & Compliance Services  
+49 221 2073-1137  
[jgnaendiger@kpmg.com](mailto:jgnaendiger@kpmg.com)

## **Eun-Hye Cho**

Partnerin, Risk & Compliance Services  
+49 89 9282-6380  
[eunhyecho@kpmg.com](mailto:eunhyecho@kpmg.com)



[kpmg.de/socialmedia](https://kpmg.de/socialmedia)

[kpmg.de](https://kpmg.de)

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandantinnen und -mandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.